

innen befindlich sind, zu setzen; da jedoch dem Oberpostamte, bey entstehendem Verdachte, daß etwa sonst noch andere Sachen darzu gepackt seyn möchten, sothane Packete, mit Zuziehung gedachten Kreisbeamten, zu eröffnen nachgelassen ist; Uebrigens aber von dieser Ein- sendung nach Leipzig, die in unsern Stiftern Merseburg und Naumburg, nicht minder Marggraffthümern Ober- und Niederlausitz, desgleichen in der gefürsteten Graffschaft Henneberg Unseres schlesingischen Antheils und Unserm Fürstenthum Querfurth, allwo die Calender mit einem ebenfalls darzu gefertigten besondern Impoststempel in gleiche Weise zweymal auch roth, von dertigen Calenderimposteinnehmern zu bezeichnen, und der Impost davon zu erheben ist, nicht weniger die alhier zu Dresden einkommende auswärtige und insonderheit französische Calender, welche in der hiesigen Landacciseinnahme gleichmäßig, gegen Entrichtung des Imposts, doppelt und roth gestempelt werden, ausgenommen bleiben, und es bey denen deshalb respective unterm 22 Sept. 1724, 23. Sept. 1739, 12. Sept. 1740, und 16. December 1746. daselbst publicirten Mandatis und Patenten, ingleichen bey dem an den Landaccisebereinnehmer hieselbst ergangenen Rescripto vom 31. Januar 1750. unter der nunmehr hinzukommenden Erläuterung, im übrigen zur Zeit sein ferneres Bewenden hat. Für welche Stempelung denn

2. wie zeithero von jedem Duzend in Octavo 6 gr. in Quarto 4 gr. in 12mo 3 gr. in 16mo 2 gr. in 32mo 1 gr. 6 pf. in 64mo 1 gr. von jedem Buch Blättchen 4 gr. und von jedem Stück Comtoircalender 6 pf. sofort mit einzuschicken und zu erlegen, überdieses aber an Generalaccise von inländischen Calendern nur die Handlungsaccise der Händler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler, Ein Groschen vom Stück zu entrichten. Dafern nun

3. solchem zuwider jemand, wer der auch sey, ungestempelte Calender verkaufen würde; So sollen nicht nur dergleichen Calender als Contreband angesehen, und mit dererselben Confiscation verfahren, sondern auch sowohl Käufer als Verkäufer, jeder mit Einem Thaler Strafe von jedem ungestempelten Calender belegt, und davon demjenigen, der es angezeigt, oder denunciiret, dessen Name zu verschweigen, Ein Viertel, und jeden Orts Gerichtsobrigkeit, wenn sie daben gehörige Handleistung thut, und die Strafe eintreibt, ebenfalls Ein Viertel überlassen, die übrigen Zwey Theile aber, an obermeldeten Kreisbeamten zu Leipzig, als Imposteinnehmer, auch respective in den Stiftern Merseburg und Naumburg, der Ober- und Niederlausitz, dem Fürstenthum Querfurth und dem schlesingischen an die sonstige Behörde, zur treulichen Berechnung eingesendet werden. Solchemnach wird

4. insonderheit nicht allein denenjenigen, welche Calender drucken, oder drucken lassen, folglich aus der ersten Hand verkaufen, ungestempelte Calender, sie mögen aus- oder inländisch seyn, wie Wir zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, an Inländische zu verkaufen, nochmalen ernstlich verbotzen, sondern auch allen Einheimischen dergleichen ungestempelte Calender an sich zu handeln, gänzlich untersaget. Mit hin haben selbige denen inländischen Käufern keinesweges, ob sie gestempelte oder ungestempelte